

Merkblatt «Klongenetik im QM-Schweizer Fleisch»

Anforderung in den Richtlinien QM-Schweizer Fleisch

Die Schweizer Landwirtschaft positioniert sich naturnah und die Schweizer Milch und Schweizer Fleisch genießen ein gutes Image bei der Bevölkerung. Dem Vertrauen in die Landwirtschaft und der Glaubwürdigkeit soll Sorge getragen werden. Die Konsumenten stehen aber dem Thema Klonierung skeptisch gegenüber. Aus diesem Grund wurde in einer Arbeitsgruppe eine Branchenlösung ausgearbeitet, welche den Einsatz von Klonen und bestimmten Klonnachkommen in den Anforderungen von QM-Schweizer Fleisch seit 01.01.2019 verbietet. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus verschiedenen Organisationen zusammen: Schweizer Milchproduzenten (SMP), Schweizer Bauernverband (SBV), Zuchtverbände, sowie die Genetikanbieter Swissgenetics und Select Star. In den Richtlinien von QM-Schweizer Fleisch ist der Einsatz von Klongenetik wie folgt geregelt:

10.4 Genetik

10.4.1 Gentechnisch veränderte Tiere

Gentechnisch veränderte Tiere sowie deren Nachkommen dürfen weder gehalten noch zur Reproduktion eingesetzt werden.

10.4.2 Klone

Klone dürfen nicht gehalten werden.

Samendosen von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung (Eltern oder Grosseltern) dürfen nicht zur Reproduktion eingesetzt werden. Genetikanbieter müssen die Einhaltung dieser Regelung bestätigen können.

Tiere mit einem Klon in den ersten 3 Generationen der Abstammung (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) dürfen nicht gehalten werden. Davon ausgenommen sind:

1. *Tiere, die in der Schweiz geboren wurden und aus einer Besamung oder einer Embryotransfer-Übertragung stammen, welche vor dem 01.01.2019 stattgefunden hat;*
2. *Tiere, die in der Schweiz geboren wurden und aus einer Besamung oder einer Embryotransfer-Übertragung stammen, welche am oder nach dem 01.01.2019 stattgefunden hat, sofern*
 - a. *ihr Eltern- und/oder ihr Grosselternanteil, welcher vom Klon abstammt, in der Schweiz geboren und vor dem 01.01.2019 (Datum der Besamung/Belegung bzw. der Embryotransfer-Übertragung) erzeugt wurde; und*
 - b. *zu ihrer Erzeugung keine Samendosen von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung verwendet wurde.*

Was bedeutet diese Anforderung?

Vorbemerkung / Begriffe:

Die *Haltung* von Tieren umfasst stets auch deren Nutzung (insbesondere zur Fleisch- und/oder Milchproduktion). Darf ein Tier also nicht gehalten werden, darf es auch insb. nicht zur Fleisch- und/oder Milchproduktion genutzt werden; das Tier ist nicht QM-konform.

Die *Generationen* werden wie folgt definiert:

1. Generation der Abstammung: Eltern
2. Generation der Abstammung: Grosseltern
3. Generation der Abstammung: Urgrosseltern

Gentechnisch veränderte Tiere:

Die Anforderungen verbieten, gentechnisch veränderte Tiere zu halten oder zur Reproduktion einzusetzen. Dieses Verbot gilt auch für sämtliche Nachkommen gentechnisch veränderter Tiere – unabhängig von der Anzahl der dazwischenliegenden Generationen. Als gentechnisch verändert gelten namentlich geneditierte oder genmanipulierte Tiere.

Klone:

Reproduktion:

Seit dem 01.01.2019 dürfen keine Samendosen eingesetzt werden, welche von einem Klon oder von Tieren mit einem Klon in der 1. oder 2. Generation der Abstammung gewonnen wurden.

Ist also ein männliches Tier selber oder eines seiner Eltern- oder Grosselternanteile ein Klon, dürfen seine Samen seit dem 01.01.2019 nicht zur Reproduktion eingesetzt werden.

Haltung:

Klone dürfen nicht gehalten werden. Diese Regelung gilt ohne Ausnahme.

Seit dem 01.01.2019 dürfen keine Tiere mehr erzeugt werden, die in den ersten 3 Generationen der Abstammung von einem Klon abstammen. Konsequenterweise verbieten die Richtlinien seit 01.01.2019 auch die Haltung von Tieren mit Klonen in den ersten 3 Generationen der Abstammung. Das Haltungsverbot soll aber nicht rückwirkend auf solche Tiere angewendet werden, die unter dem Geltungsbereich der alten Richtlinien erlaubterweise mit entsprechender Klongenetik erzeugt wurden.

Daher dürfen solche Tiere, die vor dem 01.01.2019 (Datum der Besamung oder Belegung bzw. der Embryotransfer-Übertragung) erzeugt wurden und in der Schweiz geboren sind, weiterhin gehalten werden.

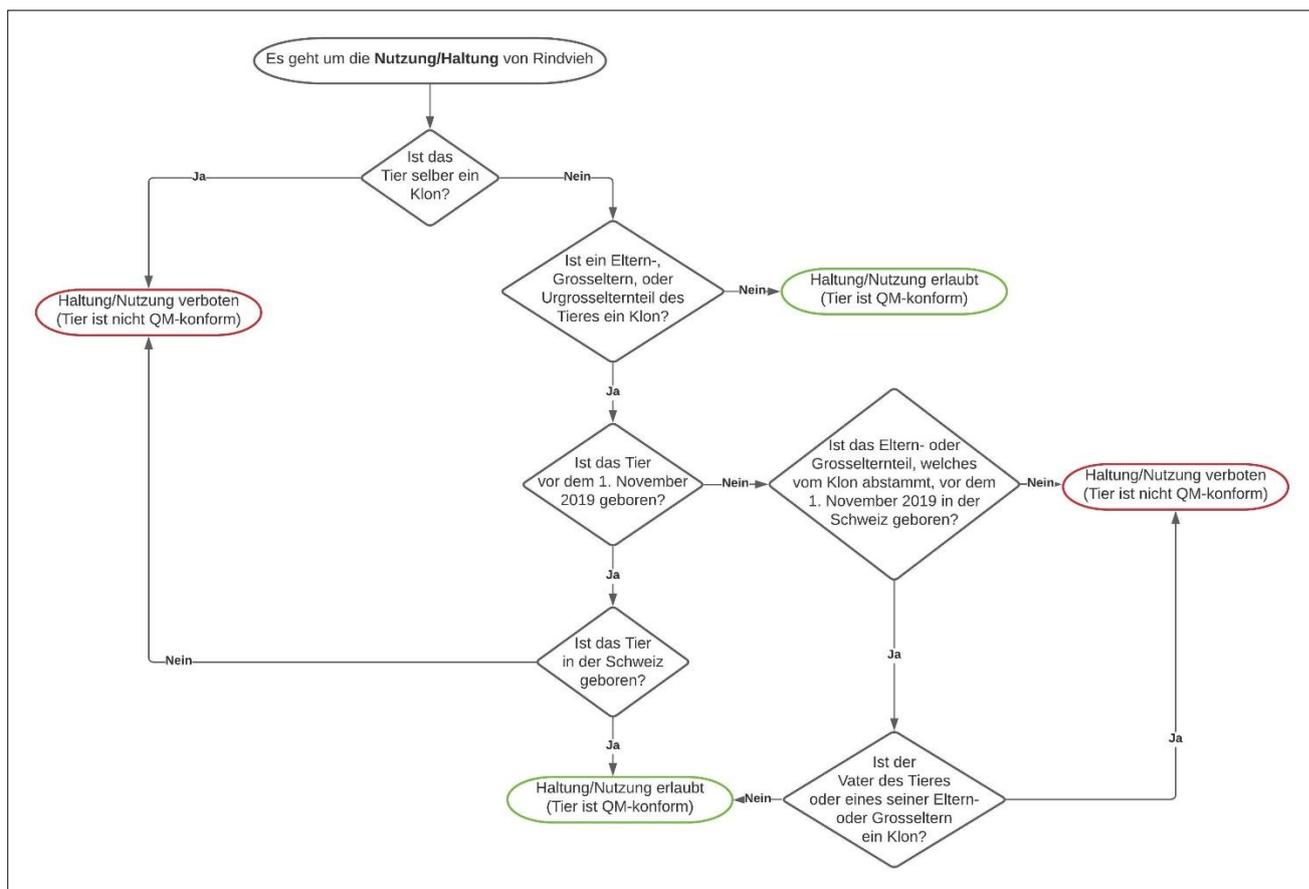
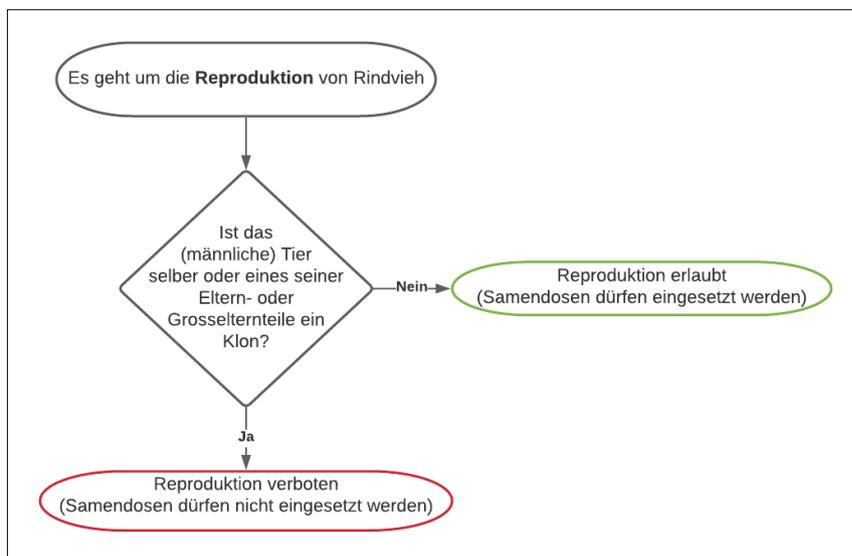
Ist ein solches Tier erst am oder nach dem 01.01.2019 erzeugt worden, darf es nur dann gehalten werden, wenn folgende zwei kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Eltern- oder Grosselternanteil, welches vom Klon abstammt, muss in der Schweiz geboren und vor dem 01.01.2019 (Datum der Besamung/Belegung bzw. der Embryotransfer-Übertragung) erzeugt worden sein; und
2. Weder der Vater des Tiers selbst noch eines seiner Eltern- oder Grosselternanteile darf ein Klon sein (denn seit dem 01.01.2019 dürfen Samendosen solcher Tiere nicht mehr zur Reproduktion eingesetzt werden).

Um festzustellen, ob ein Tier vor oder am bzw. nach dem 01.01.2019 erzeugt wurde, wird die durchschnittliche Tragezeit inkl. Reserve zum spätesten, noch erlaubten Besamungs- oder Belegungsdatum (31.12.2018) hinzuge-rechnet und auf das Geburtsdatum des Tiers abgestellt.

Dementsprechend wird bei Rindvieh beispielsweise darauf abgestellt, ob das Tier vor dem 1. November 2019 (Geburtsdatum = Besamungs- oder Belegungsdatum + Tragezeit Rind inkl. Reserve) geboren wurde (Erzeugung vor dem 01.01.2019 angenommen) oder nicht (Erzeugung am bzw. nach dem 01.01.2019 angenommen).

Nachfolgende Flussdiagramme sollen helfen, die soeben ausgeführten Regelungen am Beispiel von Rindvieh besser verständlich zu machen:



Wie kann sichergestellt werden, dass die eingesetzte Genetik die Anforderung erfüllt?

Klontiere sind auf den Zuchtinformationen mit dem Code «ETN» gekennzeichnet.

Die Genetik von Swissgenetics, Select Star oder LGC SA kann bedenkenlos eingesetzt werden, da diese Anbieter gegenüber ihren Kunden garantieren können, dass die angebotene Genetik frei von Klongenetik gemäss den Anforderungen von QM-Schweizer Fleisch ist.

Beim Einsatz von Genetik weiterer Anbieter, muss der Produzent einen Nachweis des Anbieters verlangen, welcher belegt, dass die eingesetzte Genetik die Anforderungen von QM-Schweizer Fleisch erfüllt. Dieser Nachweis muss bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.

Was passiert, wenn ein Betrieb die Anforderungen an die Regelung «Klongenetik» von QM-Schweizer Fleisch nicht erfüllt?

QM-Schweizer Fleisch Betriebe, bei denen festgestellt wird, dass entsprechende Genetik eingesetzt wurde, oder dass Tiere gehalten werden mit Besamungs- oder Belegungsdatum bzw. Datum der Embryotransfer-Übertragung am oder nach dem 1. Januar 2019, welche aus entsprechender Genetik entstanden sind, können aus dem Programm QM-Schweizer Fleisch und den angeschlossenen Programmen (z.B. Suisse Garantie, IP-Suisse, ...) ausgeschlossen werden. Betroffene Tiere müssen aus den Beständen eliminiert werden.

Beispiele

Die folgenden Beispiele verdeutlichen die Anforderungen von QM-Schweizer Fleisch bezüglich «Klongenetik».

Dymentholm Mr Apples AVALANCHE 		
Geburtsdatum	08.05.2014	
De-Su Bkm MCCUTCHEN 1174-ET	De-Su 521 BOOKEM ET	Esenada Taboo PLANET ET
		Clear-Echo 822 RAMO 1199 ET
	Sully Shottle MAY	Picston SHOTTLE ET
		MS Sully Oman MUETZE ET
KHW Regment APPLE C ETN	Carrousel REGMIENT ET	STBVQ RUBENS ET
		Stelbro Renita RANGER
	Kamps-Hollow ALTITUDE ET	Regancrest Elton DURHAM ET
		Clover-Mist ALISHA ET
Beurteilung :		
<p>✘ Mutter (=1. Generation der Abstammung) ist Klon</p> <p>→ AVALANCHE darf seit dem 01.01.2019 nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Seine Nachkommen geboren nach 1.11.2019 sind daher nicht QM-konform.</p>		

GIAN			
Geburtsdatum	02.08.2018		
Dymenthalm Mr Apples AVALANCHE	De-Su Bkm MCCUTCHEN 1174-ET	De-Su 521 BOOKEM ET	
		Sully Shottle MAY	
	KHW Regiment APPLE C ETN	Carrousel REGMIENT ET	
		Kamps-Hollow ALTITUDE ET	
GABY	TANUI	ELIX	
		DISTEL	
	GISELE	ELIXIER	
		GRACIA	
Beurteilung :			
<p>✘ Grossmutter (=2. Generation der Abstammung) ist Klon</p> <p>→ Gian darf seit dem 01.01.2019 nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Seine Nachkommen geboren nach 1.11.2019 sind daher nicht QM-konform.</p>			

DAISY			
Geburtsdatum	10.02.2020		
TORO	ZORO	FELIX	
		MANUELA	
	GABY	TANUI	
		GISELE	
DANIELA (Geburtsdatum 23.10.2018)	Dymenthalm Mr Apples AVALANCHE	De-Su Bkm MCCUTCHEN 1174-ET	
		KHW Regiment APPLE C ETN	
	DAGMAR	RUBEN	
		DENISE	
Beurteilung :			
<p>✘ Urgrossmutter (=3. Generation der Abstammung) ist Klon</p> <p>✓ Mutter DANIELA (mit Klongenetik in 2. Generation) ist vor dem 01.01.2019 erzeugt worden (Geburtsdatum vor 01.11.2019) und in der Schweiz geboren; sie darf für die Milch-/Fleischproduktion genutzt werden.</p> <p>→ DAISY ist QM-Schweizer Fleisch konform, da sie nicht mit einer verbotenen Samendose erzeugt wurde und ihre Mutter vor dem 01.11.2019 in der Schweiz geboren wurde.</p>			

FLURINA		
Geburtsdatum	05.03.2019	
TORO	ZORO	FELIX
		MANUELA
	GABY	TANUI
		GISELE
FLORA	Dymentholm Mr Apples AVALANCHE	De-Su Bkm MCCUTCHEN 1174-ET
		KHW Regiment APPLE C ETN
	FABIENNE	TIGRE
		FATIMA
Beurteilung :		
<p>✘ Urgrossmutter (=3. Generation der Abstammung) ist Klon</p> <p>✓ FLURINA ist vor dem 01.01.2019 erzeugt worden (Geburtsdatum vor 01.11.2019) und in der Schweiz geboren.</p> <p>→ FLURINA ist QM-Schweizer Fleisch konform</p>		

Fragen und weitere Auskünfte

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch gerne zur Verfügung:

Agriquali / QM-Schweizer Fleisch, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
 Tel. 056 462 51 11, info@agriquali.ch